

60. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

48. Jänner 1956

413/J

Anfrage

der Abg. P o l c a r, Dr. T o n ó i c í, G r u b h o f e r und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,
betreffend Verleihung von Fluglinien- und Charterverkehrskonzessionen.

-.-.-

Das derzeit in Geltung stehende Luftverkehrsgegesetz fordert in den besondern Auflagen für den Fluglinienbetrieb, daß der Antrag auf Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens den Namen des Flugleiters, der Flugzeugführer und eine Aufstellung der zu verwendenden Flugzeuge zu enthalten hat. Soweit bekannt ist, haben zur Zeit der Konzessionerteilung weder das "Österreichische Verkehrsbüro" noch verschiedene Flughafenbetriebsgesellschaften über entsprechend vorgebildete Flugleiter, Flugzeugführer noch über die zu verwendenden Flugzeuge verfügt. Trotzdem erhielten eine Anzahl von Flughafenbetriebsgesellschaften und das "Österreichische Verkehrsbüro" vom Amt für Zivilluftfahrt im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Fluglinien- und Charterverkehrskonzessionen ausgefertigt bzw. ausgefolgt, obwohl die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die

Anfrage

Was gedenkt der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu tun, um derartige Übergriffe des Amtes für Zivilluftfahrt abzu-
stellen, bzw. bereits erfolgte widerrechtlich erteilte Konzessionen wieder
einzuziehen?

-.-.-.-